

Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)
§ 28 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

<u>§ 28 I: Anwesenheit</u>	- Vor-/Nachname ODER Aliasname - Gültigkeitsdauer Ausweis - Ausstellende Behörde - Die einzelnen Tätigkeitstage - Gesundheitsamt: ausstellende Behörde, Tag der Belehrung - <i>W-Nummern (optional)</i>		
<u>§ 28 II: Zahlungen</u>	Alle Zahlungen zwischen Prostituierten und Betreibern mit Angabe:		
	<u>Echtname</u>	<u>oder</u>	<u>Aliasname</u>
	- Vor-/Nachname		- Aliasname
			- Gültigkeit der Bescheinigung
			- Ausstellende Behörde
	- Datum der Zahlung		- Datum der Zahlung
	- Betrag		- Betrag
<u>§ 28 IV: Aufbewahrungsort</u>	- Aufzeichnungen sind in der Betriebsstätte aufzubewahren - Auf Verlangen der Behörde vorzulegen		
<u>§ 28 V: Datenschutz</u>	Personenbezogene Daten sind so aufzubewahren, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben		
<u>§ 28 VI: Unterscheidung</u>	Bei mehreren Betrieben sind die Aufzeichnungen für jeden Betrieb gesondert zu führen		
<u>§ 28 VII: Aufbewahrungsdauer:</u>	Vom Tag der Aufzeichnung an zwei Jahre lang aufzubewahren		

Die Kontrolle der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht ist kostenpflichtig.

Begründung:

Die Tarifstelle Nr. 70.16 der AllGO sieht für die Amtshandlung (Überprüfung des Prostitutionsgewerbes nach § 29 Abs. 1 - 2 ProstSchG) Gebühren nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100,00 € vor. Zeitaufwand ist nach § 1 Abs. 4 AllGO zu bestimmen. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird.